

BVGer C-2618/2006 vom 13. Mai 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2618_2006

FR: TAF C-2618/2006 du 13 mai 2008

IT: TAF C-2618/2006 del 13 maggio 2008

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nach neuem Verfahrensrecht.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der schweizerischen IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VVG liegt nicht vor.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtenen Einspracheverfügung im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 23. Januar 2006 eine Erhöhung der ihr mit Einspracheverfügung vom 20. Dezember 2005 revisionsweise weitergewährten Dreiviertelsrente.

E. 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Für das vorliegende Verfahren ist deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG anwendbar. Bei den materiellen Bestimmungen des IVG und des der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ist auf die Fassung gemäss den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen (4. IV-Revision) abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind die durch die 5. IV-Revision eingeführten Änderungen, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind (AS 2007 5129). Im Folgenden werden deshalb die ab 1. Januar 2004 (bis Ende 2007) gültig gewesenen Bestimmungen des IVG und der IVV zitiert.

E. 2.2

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente, bei mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente, bei mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

E. 2.3

Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG wird eine Rente auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich verändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Invalidenrente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben. Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts kein Revisionsgrund; unterschiedliche Beurteilungen sind revisionsrechtlich nur dann beachtlich, wenn sie Ausdruck von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind (BGE 117 V 199 E. 3b, 112 V 390 E. 1b; ZAK 1987 S. 36 ff.).

E. 3.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet gemäss der Rechtsprechung die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (sofern dies durch die Methode der Invaliditätsbestimmung indiziert wird und Anhaltspunkte für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands bestehen) beruht (BGE 133 V 108, mit Hinweisen). Als Ausgangspunkt für eine allfällige rentenrelevante Veränderung des Gesundheitszustands ist somit vorliegend auf die Verfügung vom 7. April 2003 abzustellen, da die spätere Verfügung vom 2. Juli 2004 nicht auf einer materiellen Prüfung beruht, sondern lediglich aufgrund der am 1. Januar 2004 geänderten Rechtslage erlassen wurde.

E. 3.2

Auf das von der Beschwerdeführerin am 12. November 2004 gestellte Gesuch um Revision der ihr zugesprochenen Invalidenrente ist die IV-Stelle mit Verfügung vom 17. Februar 2005 eingetreten. Das Verfahren mündete schliesslich in die vorliegend angefochtene Einspracheverfügung vom 20. Dezember 2005. Da das Sozialversicherungsgericht bei der

Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 129 V E. 1.2 mit Hinweisen), sind eventuelle nach dem 20. Dezember 2005 eingetretene Sachverhaltsänderungen vorliegend nicht zu berücksichtigen (BGE 121 V 366 E. 1b).

E. 3.3

Im Ergebnis ist folglich vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 7. April 2003 und der hier streitigen Einspracheverfügung vom 20. Dezember 2005 in rentenrelevanter Weise verändert hat.

E. 4

Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV ist vom Versicherten im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung auf das Gesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt dabei, dass die IV-Stelle Abklärungen vorzunehmen oder zu veranlassen hat, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4).

E. 4.1

Vorliegend ist die IV-Stelle auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Revision der Invalidenrente eingetreten. Eine rentenrelevante Veränderung ihres Gesundheitszustands erscheint denn auch dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Aktenlage ohne weiteres als glaubhaft: So musste sich doch die Beschwerdeführerin am 7. April 2003 einer Totalendoprothese am rechten Knie unterziehen, deren Heilverlauf in die gleichentags erlassene rentenzusprechende Verfügung der IV-Stelle nicht einbezogen werden konnte (vgl. hierzu die in Erw. E zitierten Berichte von Dr. med. T._____ betreffend die Operation und den postoperativen Verlauf). Der Orthopäde Dr. med. W._____ äusserte in seinem Bericht vom 17. März 2005 einen Verdacht auf eine TEP-Lockerung und hielt fest, dass seit der Operation eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei. Auch Dr. med. P._____ diagnostizierte in seinem radiologischen Bericht vom 15. Oktober 2004 (nicht sehr ausgeprägte) Lockerungszeichen im rechten Knie und eine zunehmende Aktivität der im linken Kniegelenk gelegenen Gonarthrose mit gonarthritischer Begleitkomponente. Aufgrund der aktenkundigen Unterlagen bestehen somit Anhaltspunkte, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum rentenrelevant verändert haben könnte.

E. 4.2

Die oben erwähnte ärztliche Dokumentation erlaubt jedoch nicht, einen solchen Schluss mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen: So äussern sich die Berichte (aufgrund ihrer Zweckbestimmung) namentlich nicht darüber, welche Funktionen wie eingeschränkt sind, und sie enthalten auch keine konkreten Aussagen über die verbliebene, aus medizinischer Sicht zumutbare Betätigungsmöglichkeit (hierzu: Gabriela Riemer-Kafka [Hrsg.], Versicherungsmedizinische Gutachten, Bern 2007, S. 19). Für die beweiskräftige Verwendung im schweizerischen Invalidenrentenverfahren erweisen sie sich deshalb als unvollständig.

E. 4.3

Dr. med. I. _____, die den Fall einzig aufgrund der Akten beurteilen konnte, attestierte der Beschwerdeführerin in ihren Stellungnahmen vom 14. Februar 2005 und vom 15. Dezember 2005 zu Handen der IV-Stelle für leichte Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 70%, für die Tätigkeit im Haushalt eine Einschränkung von 60 respektive (in ihrer zweiten Stellungnahme) von 63%. Sie zog damit aus der medizinischen Dokumentation, die sich zur Frage der Arbeitsunfähigkeit nicht äussert, selbständig einen Schluss. Ausschliesslich aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Akten lässt sich allerdings ein solcher Schluss nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ziehen. Entsprechend besteht die Funktion dieser IV-ärztlichen Stellungnahmen im Sinne von Art. 49 Abs. 3 IVV auch im Wesentlichen (lediglich) darin, den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen (siehe hierzu Urteil des Bundesgerichts, 9C_561/2007 vom 11. März 2008, E. 5.2.2).

E. 4.4

Nach dem Gesagten bestehen aufgrund der aktenkundigen Unterlagen Anhaltspunkte, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum vom 7. April 2003 bis zum 20. Dezember 2005 rentenrelevant verändert haben könnte. Es lässt sich allerdings der medizinischen Dokumentation nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, ob und allenfalls inwiefern genau sich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Bürokauffrau und im Aufgabenbereich in diesem Zeitraum (rentenrelevant) verändert hat. Eine orthopädische Begutachtung der Beschwerdeführerin erweist sich deshalb für die Beurteilung des streitigen Umfangs des Rentenanspruchs als unabdingbar.

E. 4.5

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Gericht, das den Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erachtet, im Prinzip die Wahl, die Sache zur weiteren Beweiserhebung an die Verwaltung zurückzuweisen oder selber die nötigen Instruktionen vorzunehmen (ZAK 1987 S. 264 E. 2a). Bei festgestellter Abklärungsbedürftigkeit verletzt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung als solche weder den Untersuchungsgrundsatz noch das Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens. Anders verhielte es sich nur dann, wenn die Rückweisung an die Verwaltung einer Verweigerung des gerichtlichen Rechtsschutzes gleichkäme (beispielsweise dann, wenn aufgrund besonderer Gegebenheiten nur ein Gerichtsgutachten oder andere gerichtliche Beweismassnahmen geeignet wären, zur Abklärung des Sachverhaltes beizutragen), oder wenn die Rückweisung nach den Umständen als unverhältnismässig bezeichnet werden müsste (BGE 122 V 163 E. 1d; RKUV 1989 K 809 S. 207 E. 4). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die der Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle entgegenstehen würden.

E. 5

Die Beschwerde ist somit insofern teilweise gutzuheissen, als die angefochtene Einspracheverfügung vom 20. Dezember 2005 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, namentlich zur Einholung eines orthopädischen Gutachtens, das sich über den Gesundheitszustand und über dessen Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in der Erwerbstätigkeit als Bürokauffrau und im Aufgabenbereich ausspricht, an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, welche anschliessend

eine neue Verfügung zu erlassen hat.

E. 6.1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 6.2

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteienschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Diese wird auf Fr. 1'500.- festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.